

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen " Deutsche Qi Gong Gesellschaft".

Der Sitz des Vereins ist München.

Der Verein ist im Vereinsregister München eingetragen und trägt den Namen „Deutsche Qi Gong Gesellschaft e. V.“

Der Verein ist gemeinnützig, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Zum Thema Qigong

Qigong ist ein in China beheimatetes Heilkonzept. Aus einer alten Tradition heraus waren die Chinesen immer bemüht, Ihre Gesundheit zu erhalten, das Leben zu pflegen und möglichst gesund alt zu werden. Bei uns im Westen zeigt sich, daß die verschiedenen Techniken des Qigong ebenfalls dazu dienen, die Gesundheit zu fördern und Heilungsprozesse günstig zu beeinflussen. Qigong beinhaltet stille und bewegte Übungen in verschiedenen Ausgangsstellungen und Atemtechniken unter Berücksichtigung der Prinzipien der Traditionellen Chinesischen Medizin.

Zweck

Der Zweck der Deutschen Qigong Gesellschaft ist:

1. Die Verbreitung des Qigong, zur Verbesserung der Volksgesundheit
2. Die Ausbildung von kompetenten Qigong Lehrern in Theorie und Praxis
3. Die Erforschung des Qi und seiner Phänomene.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. Organisation von Kursen und Informationsveranstaltungen zum Thema Qigong durch gut ausgebildete Kursanbieter. Öffentlichkeitsarbeit, Beratung von Institutionen wie z.B. Krankenkassen, Verbände u.s.w.
2. Organisation von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen. Austausch mit anderen Institutionen mit gleicher Aufgabenstellung.
3. Aufbau einer Zusammenarbeit mit Chinesischen Qigong Instituten und Unterstützung von Forschungsprojekten in Deutschland.

§2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§6

Mitgliedschaft

1. Aufnahme von Mitgliedern

Ordentliche Mitglieder:

Da die Deutsche Qi Gong Gesellschaft den Zweck hat, selbständige Übungsgruppen und Ortsvereine zu koordinieren und sich als Organisation aller in Deutschland an Qi Gong Interessierten anbietet, können ordentliche Mitglieder sowohl Einzelpersonen als auch selbständige Vereine oder Sektionen von bereits bestehenden Vereinen werden. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag, über den der Vorstand entscheidet.

Ehrenmitglieder:

Zum Ehrenmitglied können Einzelpersonen, die sich um Qi Gong in Deutschland besonders verdient gemacht haben, von jedem Organ des Vereins vorgeschlagen werden. Über die Aufnahme als Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Ehrenmitgliedschaft ist kostenfrei.

2. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Kündigung der Mitgliedschaft, die in einer Frist von 6 Wochen zum Jahresende schriftlich per Einschreiben dem Vorstand gegenüber zu erklären ist.
- b) durch Ausschluß, wenn einem Organ des Vereins Sachverhalte bekannt werden, die dem Zweck oder dem Ansehen des Vereins schaden können. Über den Ausschluß beschließt der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, die Mitgliederversammlung einzuberufen. In diesem Falle bedarf der Ausschluß der Zustimmung von mindestens der Hälfte der erschienenen ordentlichen Mitglieder.
- c) durch den Tod des Einzelmitglieds.

§ 7

Mitgliedsbeitrag

1. Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags für Einzelmitglieder wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt. Sie kann den Vorstand ermächtigen, in begründeten Ausnahmefällen Ermäßigungen zu gewähren.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für die übrigen Mitglieder wird vom Vorstand bestimmt. Gegebenenfalls werden Richtlinien dafür in einer Geschäftsordnung festgelegt.
3. Leistet ein Mitglied trotz dreimaliger Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht, so ist dies ein Grund zum Ausschluß.

§8

Organe der Deutschen Qi Gong Gesellschaft

Die Organe der Deutschen Qi Gong Gesellschaft sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Beiräte

§9

1. Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist dasjenige Organ, in dessen Händen die Aufgabe der Beschlußfassung liegt. Deshalb soll mindestens einmal im Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
2. Der Termin für die ordentliche Mitgliederversammlung wird jeweils in der Versammlung des Vorjahres bekannt gegeben. Die Einladung unter Bekanntgabe der Tagungsordnung erfolgt vier Wochen vor dem Termin.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 20 der ordentlichen Mitglieder erschienen sind. Kommt keine Beschlußfähigkeit zustande, so muß der Vorstand innerhalb von drei Monaten erneut eine Mitgliederversammlung einberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist.
4. Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Beschlußfassung über die Satzung. Zu einer Änderung der Satzung ist die Zustimmung von mehr als zwei Drittel der erschienenen ordentlichen Mitglieder erforderlich, zur Auflösung des Vereins oder zur Änderung des § 2 der Satzung von mehr als neun Zehntel.
 - b) Wahl des Vorstandes, der Beiräte und der Rechnungsprüfer/innen.
 - c) Entgegennahmen und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes, der Beiräte und der Rechnungsprüfer/innen.
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
 - e) Entscheidung über Rechtsmittel gegen Ausschlußbeschlüsse des Vorstandes. f. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft auf Vorschlag des Vorstandes.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies verlangen. Der Antrag muß schriftlich, versehen mit der Unterschrift der den Antrag unterstützenden Mitglieder und mit einer Begründung beim Vorstand eingereicht werden.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll muß vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterschrieben werden und ist vom Vorstand aufzubewahren. Es muß den Mitgliedern innerhalb von sechs Wochen nach der Mitgliederversammlung durch Rundschreiben zur Kenntnis gebracht werden.

§10

Der Vorstand

1. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt jedoch nach Ablauf dieser Zeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
2. Der Vorstand besteht aus dem/der ersten, zweiten und dritten Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und dem/der Schriftführer/in.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.
4. Der/die 1. Vorsitzende trägt den Titel Präsident/Präsidentin.
5. Der/die erste, zweite und dritte Vorsitzende vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich je allein.
6. Im Innenverhältnis wird geregelt, daß zu allen Dingen, die eine finanzielle Belastung des Vereins ergeben, die Zustimmung des Schatzmeisters vorliegen muß.
7. Der Vorstand haftet nicht für einfache Fahrlässigkeit nach BGB. Änderungen in der Satzung, die den Inhalt nicht betreffen, sind vom Vorstand vorzunehmen.

§ 10a **Die Beiräte**

1. Die Beiräte bestehen aus mindestens 3 von der Mitgliederversammlung gewählten ordentlichen Mitgliedern. Sie werden für den Zeitraum von 2 Jahren gewählt.
2. Beiräte können nach Bedarf von der Mitgliederversammlung eingerichtet werden.
3. Ständige Beiräte sind:
 - Der Beirat für Aus- und Weiterbildung
 - Der Beirat für Öffentlichkeitsarbeit und Werbung
 - Der Beirat für Forschung, Dokumentation und Literatur
 - Der Beirat für Gesundheitswesen (inkl. Kontakten zu den Krankenkassen)
 - Der Beirat für die Mitgliederzeitung
4. Vorstandsmitglieder sind in allen Beiräten rede- und abstimmungsberechtigt. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien für die Arbeit und die Organisation der Beiräte, sowie die Inhalte der Aufgabengebiete der Beiräte. Die Beiräte sind bei der Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben an diese Richtlinien gebunden. Die Richtlinien werden in der Geschäftsordnung für Beiräte festgelegt.
5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Beiratsmitglieds kann der Beirat in Absprache mit dem Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Mitglieder bis zur nächsten Wahl kooptieren.

§ 11 **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch einen Beschluß von mehr als neun Zehnteln der stimmberechtigten Mitglieder.
2. Bei der Auflösung hat eine Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens zu beschließen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.